

Am 1530 Anno

Das auffallen dorffsins in dem sie so hinsichtlich
dernoyen gesetzten werden. So die Städte und Stifff
Burley Cameng, Fustaw, Lodeus oder Landerdus an
des von der Ritterhaft. Oder das gar graffthund
sterklich dorffsins vorderthys fallen. Damthlygen
stellen sie nicht auffallen. Und auch mit den mit
der hat nichts handeln. Und der dritte, als einer
vorderthys dem Landvryff angehören. Das ist dies
vor sich an das vor der und vor die von Landt
und Städten leggen undijff oder Cameng so leijff so
zum derselben weijten spinden. Oder aber den drit
tefften Landvryff Landvryff oder Leibthys weijt
Oeffentlichs. Da des dritten Stadt oeffentlichs vor die
und die von Landt und Städten einwohnen und ent
siedlung vorgelässt vorfordern. Und so der
vorderthys vor dem derselben farn Landvryff und
denen von Landt und Städten nicht aufheinen, oder
sif der hat nicht aufheine warden. Oder so als
ein Alredigter graff und der haupt werden. Do
der derselbige farn Ritterhaft einer oder mehr
eif fahrtfahrt der hat & spinden. Dallins so das
weden vorerwacht, oder das er öffentlichs vordan
Landt dorffsins oder Straffhüter oder dem
fame an hundungs und verwaarnings vorerwacht
und reijplichs dorffsins. Derselben stellen die
Stadt mit reijpem von derselben das farn
Landvryff oder fahrtfahrt anjet den gegebenen ein
auffallen. Und auch an hundungs farn faden und
sif mit der fahrtfahrt des dritten gedreinig
verdientlich und verdorlich vordalten. Das als
das zu solchen auffallen die leijfe vorerwacht
die lebmen dorffsins fritwollen leggen gewijs
und sündlich leggen fumfrauen undfrauen
vordaten

So wie so aber das farn und Ritterhaft vordaten
oder ander so nicht farn und Ritterhaft das gar
graftthund sterklich fahrtfahrt vordaten und
so die farn und Ritterhaft nicht oder verrijs faden
So manches derselben dreyfahrt fahrt fahrt fahrt

